

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die von Bouygues E&S InTec Schweiz AG, Geschäftsbereich Helion (nachfolgend «Helion») erteilten Aufträge zur Lieferung von Ware sowie zur Erbringung von Dienst- und werkvertraglichen Leistungen aller Art. Die AEB bilden Bestandteil des Einzelvertrages. Abweichungen setzen eine schriftliche Vereinbarung voraus. Die AEB sind integrierender Bestandteil der Bestellung. Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.

2. Angebot

Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen des Lieferanten sind für Helion kostenlos. Das Angebot hat genau der Anfrage von Helion zu entsprechen. Bei Abweichungen muss der Lieferant darauf hinweisen. Es steht dem Lieferanten frei, zusätzliche Varianten einzureichen. Das Angebot ist während drei Monaten ab Eingang bei Helion verbindlich.

3. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig. Als Auftragsbestätigung erwartet Helion das Doppel der Bestellung gestempelt und rechtsgültig unterzeichnet zurück. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten werden nur insoweit anerkannt, als Helion diesen nachträglich schriftlich zustimmt. Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch Helion stellt keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar. Vielmehr gilt die Erbringung der bestellten Leistung durch den Lieferanten als Anerkennung dieser AEB, auch wenn der Lieferant ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

4. Preis

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise für die hängigen Bestellungen und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält sich Helion die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor. Der vereinbarte Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Verpackungs-, Transport-, und Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben. Die Preise sind exkl. Mehrwertsteuer anzugeben und sie ist zum jeweils gültigen Satz separat auszuweisen. Werden Preise ab Werk des Lieferanten, ab Grenze oder ab einem anderen Ort vereinbart, trägt Helion die Transportkosten ab dem vereinbarten Ort. Sämtliche übrigen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Eigentums- und Gefahrübergang

Das Eigentum an der Ware geht erst mit deren physischen Übergabe an Helion oder an den von Helion bezeichneten Dritten auf Helion über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware.

6. Liefertermin

Die vereinbarten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin dürfen nur mit Einverständnis von Helion erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei Helion eingelagert. Dasselbe gilt bei Lieferungen mit mangelhafter Verpackung oder Dokumentation.

Bei Lieferverzögerung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz hat Helion das Recht, bei Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtpreises der Bestellung für jede angebrochene Woche zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 10%. Der Lieferant hat drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegen zu wirken und Helion schriftlich darüber zu informieren.

7. Lieferung

Jeder Lieferung sind Lieferschein und Packzettel mit Angabe des Inhalts, der vollständigen Bestellkennzeichen sowie Angaben zur Abladestelle beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

8. Transport und Transportschäden

Die von Helion vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungsbzw. am Bestimmungsort zu versichern. Die Kosten der Verpackung, auch einer allfälligen Leihverpackung, trägt der Lieferant. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn Helion den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernimmt.

9. Zahlung

Der Vertragspreis wird erst nach vertragskonformer Übergabe der Ware am Bestimmungsort und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, und zwar – sofern nichts anderes vereinbart ist – entweder innert 30 Tagen mit 2% Skonto oder innert 60 Tagen netto. Bei nicht vertragskonformer Lieferung, insbesondere bei Vorliegen von Mängeln, ist Helion berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten.

10. Gewährleistung

Der Lieferant leistet volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung sowohl zu gewöhnlichem als auch dem von ihm bekanntgegebenen Verwendungszweck und für zugesicherte Eigenschaften der Ware. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware durch den Lieferanten.

Helion ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel der Ware können vielmehr während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden.

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel vor, so hat Helion die freie Wahl, Wandelung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber oder durch einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen.

Helion kann dabei von diesen Ansprüchen wahlweise für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die zweijährige Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Zusätzlich ist Helion jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandene Schaden zu ersetzen.

Sollte der Lieferant längere Gewährleistungsfristen einräumen, als in den vorliegenden AEB vorgesehen, gelten die längeren Gewährleistungsfristen des Lieferanten.

11. Regressnahme bei Gewährleistungsansprüchen Dritter

Der Lieferant stellt Helion von allen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und anderen Ansprüchen Dritter (z.B. aus Produkthaftung, Umweltschutz oder Schutz geistigen Eigentums) frei und hält Helion vollumfänglich schadlos. Helion ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen, die ihr gegenüber den Abnehmerkunden entstanden sind, auf den Lieferanten zu übertragen.

12. Versicherung

Der Lieferant unterhält während der gesamten Zeit, in der er Helion beliefert, eine Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche dessen Haftungsrisiken, insbesondere auch das vorgenannte Regressrisiko, angemessen abdecken. Der Versicherungsschutz ist Helion auf Verlangen nachzuweisen.

13. Compliance

Der Lieferant bestätigt und leistet Gewähr, dass er und seine Leistungen und Produkte alle am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, nach sämtlichen in der „CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer“ (<https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten>) von Bouygues aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

14. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Richtlinie „Arbeitssicherheit für temporär Mitarbeitende und Subunternehmer der Unternehmen von Bouygues Energies & Services in der Schweiz“ (<https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten>) zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

15. Immaterialgüterrecht

Der Lieferant hält Helion in Bezug auf die gelieferte Ware oder Teile davon schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen herrühren. Der Lieferant verpflichtet sich, allfälligen gegen Helion angestregten Rechtsverfahren auf deren Wunsch beizutreten oder das Verfahren an deren Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

16. Geheimhaltung

Alle geschäftlichen oder technischen Informationen, die der Lieferant von Helion erhält, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Helion dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden. Dies gilt nicht, soweit die Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind.

Auf Aufforderung von Helion sind alle von Helion stammenden Informationen einschliesslich eventuell angefertigter Kopien unverzüglich und vollständig an Helion zurückzugeben oder zu vernichten.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von Helion. Helion ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

18. Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nicht anwendbar soweit sie den vorliegenden Einkaufsbedingungen widersprechen.

Sollte eine Bestimmung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte er eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen inkl. der vorliegenden AEB hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt, als vereinbart. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Zürich, den 4. Mai 2021

Bouygues E&S InTec Schweiz AG, Geschäftsbereich Helion